

Andere Liste Rödermark - Die Rödermark-Partei!

Satzung (Stand: 17. November 2021)

§ 1 Rechtsnatur und Mitgliedschaft

- (1) Die Andere Liste Rödermark ist eine freie Wählergruppe im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz. Sie streitet für eine nachhaltige Stadtpolitik in ökologischer und sozialer Verantwortung. Die Fraktion trägt die Bezeichnung „Andere Liste/Die Grünen Rödermark“.
- (2) Mitglied ist, wer in die Mitgliederliste eingetragen ist und einen Wohnsitz in Rödermark hat. Jedes Mitglied des Ortsverbandes der Partei Bündnis 90/Die Grünen sowie der Grünen Jugend Rödermark ist automatisch Mitglied, es sei denn, es erklärt Gegenteiliges.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder mit Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Anderen Liste verstoßen hat.
- (5) Ein Ausschluss muss von mindestens 10% der Mitglieder beantragt und von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens hierfür anzuberäumenden Sitzung beschlossen werden.
- (6) In besonderen Fällen kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung aberkennen. Die Mitgliederversammlung muss eine solche Entscheidung innerhalb eines Monats mit 2/3-Mehrheit bestätigen.

§ 2 Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung oder zu einer Versammlung, die über den Ausschluss eines Mitglieds befinden soll, muss gesondert eingeladen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie verkürzt sich um eine Woche, wenn zuvor öffentlich auf die Versammlung hingewiesen worden ist.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie mindestens zwei weiteren gewählten Mitgliedern. Dem erweiterten Vorstand gehören an: Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende der Fraktion Andere Liste/Die Grünen, die von der AL gestellten Magistratsmitglieder, die/der von der AL gestellte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die von der AL gestellten Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung, das mit der Jugendarbeit besonders beauftragte Mitglied sowie den für die Sozialen Medien (Homepage, Facebook etc.) zuständigen Administratoren.
- (2) Die Kassenrevisoren werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.